

N i e d e r s c h r i f t

über die mündliche Verhandlung des Bundesparteigerichts der CDU
am 24. Oktober 1989 in Bonn

Anwesend: Staatssekretär a.D. Dr. Heinrich B a r t h
- als Vorsitzender -
Rechtsanwältin und Notarin
Dr. Ilse B e c k e r - D ö r i n g

Präsident des Oberlandesgerichts
Karlheinz K e l l e r

Präsident des Landessozialgerichts
Dr. Emil S c h e r e r

Rechtsanwalt Friedrich W. S i e b e k e
- als beisitzende Richter -

Justitiar Peter S c h e i b
(CDU-Bundesgeschäftsstelle)
- als Protokollführer -

In der Parteigerichtssache

G.-K. ./ CDU-OV B.-A.

wegen Feststellung der Nichtigkeit bestimmter Vertreterwahlen des CDU-OV B.-A. vom 06. Juni 1984
erscheinen bei Aufruf:

1. der Rechtsbeschwerdeführer, Herr G.-K., persönlich und sein Ver-
fahrensbevollmächtigter, Herr Rechtsanwalt und Notar Sch.,
2. für den Rechtsbeschwerdegegner der Ortsverbandsvorsitzende, Herr Sch., sowie die
Verfahrensbevollmächtigten Frau M. und Frau H.,
3. für den Beigeladenen Herr P. als Vertreter des Kreisvorstandes sowie Herr
Kreisgeschäftsführer M.

Der Vorsitzende stellt zunächst fest, daß die schriftliche Termins- ladung (nebst Anlagen) vom 09. Oktober 1984 ausweislich einer in der Parteigerichtsakte befindlichen Fotokopie des postamtlichen "Einlie- ferungsbuches für Briefsendungen" der CDU-Bundesgeschäftsstelle vom 09. Oktober 1984 als Einschreibebrief an alle Verfahrensbeteiligten bei der Post gemäß § 19 der Parteigerichtsordnung (PGO) aufgegeben wurde. Die Ladungsfrist nach § 26 Abs. 1 PGO ist damit gewahrt.

Sodann trägt der Vorsitzende eingehend die Sach- und Rechtslage vor und macht den Rechtsbeschwerdeführer darauf aufmerksam, daß nach der gegenwärtigen Rechtsauffassung des Bundesparteigerichts die Rechts- beschwerde gegen die überzeugend begründete, aber angefochtene, Ent- scheidung des CDU-Landesparteigerichts W.-L. als unbegründet anzu- sehen sei. Er fragt deshalb den Rechtsbeschwerdeführer, ob er die Rechtsbeschwerde zurücknehme.

Daraufhin wurde der Sach- und Streitstand zwischen den Verfahrensbe- teiligten und dem Bundesparteigericht eingehend erörtert. In diesem Zusammenhang teilt der Vorsitzende den Verfahrensbeteiligten insbe- sondere mit, das Bundesparteigericht folge in der Frage der Wahlbe- rechtigung und der Wählbarkeit des Rechtsbeschwerdeführers der vom CDU-Landesparteigericht Westfalen-Lippe im angefochtenen Beschluß vertretenen Rechtsauffassung. Die Vertreter des CDU- Kreisverbandes B. erklären hierzu, auch sie hielten diese Rechtsauffassung für zutreffend und würden sie innerhalb des Kreisverbandes vertreten.

Nach einer kurzen Unterbrechung der mündlichen Verhandlung, die auf Vorschlag des Bundesparteigerichts vorgenommen wurde, um dem Rechts- beschwerdeführer Gelegenheit zu einer internen Beratung mit seinem Verfahrensbevollmächtigten zu geben, erklärt Rechtsanwalt und Notar Sch., daß der Rechtsbeschwerdeführer G.-K. nach dieser Klarstellung der Rechtslage durch das Bundesparteigericht und durch den CDU- Kreisverband B. die Rechtsbeschwerde zurücknehme.

Das Bundesparteigericht beschließt daher, dieses Parteigerichtsver- fahren einzustellen.

Da das Wort nicht weiter gewünscht wird, schließt der Vorsitzende die mündliche Verhandlung.